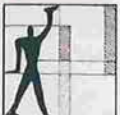
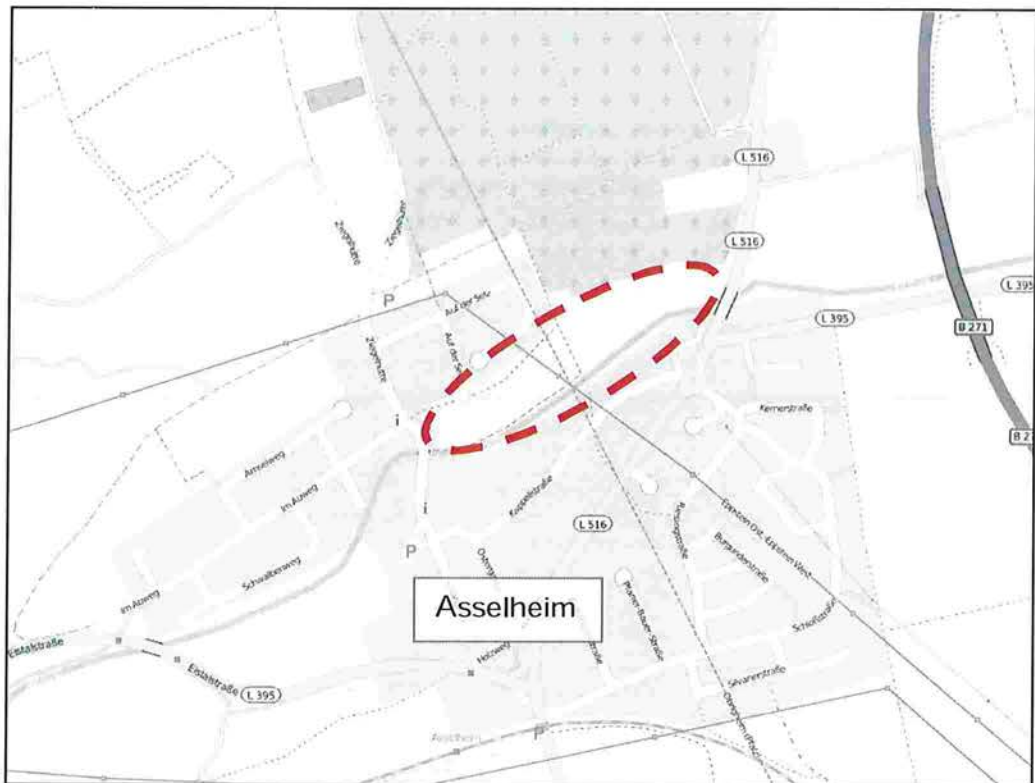


Stadt Grünstadt - Asselheim

Bebauungsplan

"Kleingartenanlage Im Briebel"

Umweltbericht mit Abhandlung der
naturschutzfachlichen Eingriffsregelung
und artenschutzrechtliche Belange



Speyer
September 2013

MODUS CONSULT 
Speyer GmbH

Stadt Grünstadt - Asselheim

Bebauungsplan "Kleingartenanlage Im Briebel"

Umweltbericht mit Abhandlung der
naturschutzfachlichen Eingriffsregelung
und artenschutzrechtlicher Belange

Bearbeiterin

Dipl.-Ing. Ute Nolda

Dipl.-Ing. (FH) Rosemarie Gegenbauer

Auftragnehmer

MODUS CONSULT Speyer GmbH

Landauer Straße 56

67346 Speyer

06232/67 79 90

Erstellt im September 2013

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen und Beschreibung des Vorhabens	5
1.1	Gesetzliche Grundlagen	5
1.2	Beschreibung des Vorhabens	5
2	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	5
3	Beschreibung der Vorgehensweise / des Untersuchungsrahmens	6
4	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile	8
4.1	Naturraum/Relief/Geologie/Nutzungen	8
4.2	Pflanzen und Tiere	8
4.3	Boden	16
4.4	Wasser	17
4.5	Klima/Luft	18
4.6	Mensch	19
4.7	Landschaft	20
4.8	Kultur- und Sachgüter	20
4.9	Wechselwirkungen	21
5	Schutzgebiete und geschützte Biotopstrukturen	21
6	Zielvorgaben aus übergeordneten Planungen	22
7	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die bei der Planung bereits berücksichtigt wurden	23
8	Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung	24
8.1	Pflanzen und Tiere	25
8.2	Boden	26
8.3	Wasser	27
8.4	Klima/Luft	27
8.5	Mensch (Wohnen/Wohnumfeld, Erholung)	28
8.6	Landschaft	28
8.7	Kultur- und Sachgüter	29
9	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	29
10	Abhandlung der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht	29
11	Landschaftspflegerische Empfehlungen für zeichnerische und textliche Festsetzungen zur Integration in den Bebauungsplan	30
12	Naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahme	31
13	Artenschutzrechtliche Abhandlung	32
14	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	34
15	Allgemein verständliche Zusammenfassung	35
	Literaturverzeichnis	37

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Zusammenstellung potentieller Wirkfaktoren.....	6
Tabelle 2:	Biotoptypen innerhalb des Untersuchungsgebietes	9
Tabelle 3:	Bedeutung der Biotoptypen im Geltungsbereich des Bebauungsplans.....	15
Tabelle 4:	Flächenbilanz (Zahlen gerundet)	24
Tabelle 5:	Versiegelungsbilanz (Zahlen gerundet).....	25
Tabelle 6:	Zusammenstellung der naturschutzfachlichen Eingriffe	29
Tabelle 7:	Wesentliche Auswirkungen auf die Schutzgüter.....	35

Anhang

- Anhang 1: Bestandskarte (1:1.000)
- Anhang 2: Übergeordnete Planungen (1:1.000)
- Anhang 3: Faunaerfassung in der Eisbach-Aue zwischen Grünstadt-
Asselheim und Pfortmühle (Ber.G 2012)

1 VORBEMERKUNGEN UND BESCHREIBUNG DES VORHABENS

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013, ist bei der Aufstellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Mensch, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere / Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter, Emissionen) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans.

1.2 Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Grünstadt beabsichtigt im Stadtteil Asselheim im Gewann 'Im Briebel' die Aufstellung des Bebauungsplanes "Kleingartenanlage Im Briebel". Dabei sollen die verschiedenen Nutzungsansprüche, v. a. die im westlichen Bereich des Bebauungsplanes bereits vorhanden sind, insbesondere die vorhandene Gartennutzung einschließlich baulicher Anlagen (Holzhütten, Behelfsbauten/ Gartenhäuschen, Zäune, Mauern, etc.), in Einklang gebracht werden. Für den Bereich östlich des mittleren Weges erfolgt die Festsetzung des Bestandes. Die Größe des Geltungsbereichs des Bebauungsplans umfasst ca. 3,7 ha.

2 BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Die Auswirkungsprognose bezieht sich auf die vom Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen. Grundsätzlich sind folgende Wirkungen möglich:

- baubedingte Wirkungen ergeben sich im Zuge der Bautätigkeit und können zeitlich auf die Bauphase des Vorhabens befristet oder dauerhaft sein,
- anlagebedingte Wirkungen entstehen z. B. durch die Nutzung des Gebietes und sind zeitlich unbegrenzt,
- betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich durch den Betrieb bzw. die Unterhaltung der vorgesehenen Nutzungen.

In der nachfolgenden Tabelle (Tabelle 1) sind alle Wirkfaktoren, die bei dem geplanten Vorhaben relevant sein können und in der Auswirkungsprognose somit hinsichtlich ihrer jeweiligen Wirkungen zu untersuchen sind, aufgelistet.

Tabelle 1: Zusammenstellung potentieller Wirkfaktoren

Schutzgut/ Nutzung	Wirkfaktoren	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Tiere und Pflanzen	⇒ Flächenversiegelung (Verlust von Biotopstrukturen und -funktionen u. Verlust d. Biotopentwicklungspotentials)		■	
	⇒ Flächenumwidmung (Verlust von Biotopstrukturen und -funktionen)	■	■	
	⇒ Störung angrenzender Bereiche	■		■
Boden	⇒ Flächenverlust (Versiegelung)		■	
	⇒ Bodenumlagerung/Bodenverdichtung	■	■	
	⇒ Schadstoffeintrag	■		
Wasser	⇒ Veränderung Wasserregime	■	■	
	⇒ Schadstoffeintrag	■		
Klima/Luft	⇒ Verlust von klimatisch wirksamen Flächen		■	
	⇒ Schadstoffeintrag	■		
Mensch	⇒ Veränderung der Oberflächengestalt durch Gebäude		■	
	⇒ Erhöhte Lärmbelastung	■		
Landschaft	⇒ Einbringen technischer Bauwerke		■	
Kultur- und Sachgüter	⇒ Zerstörung/Verlust von Kultur und Sachgütern	■	■	

3 BESCHREIBUNG DER VORGEHENSWEISE / DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS

Das vorliegende Gutachten gliedert sich im Wesentlichen in folgende Arbeitsschritte:

- Bestandsanalyse

Um die durch die im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Nutzungen zu erwartenden Auswirkungen zu ermitteln, wird zunächst eine Bestandsanalyse durchgeführt (vgl. Kapitel 4).

Die einzelnen Schutzgüter (Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen) werden, soweit dieses sachlich begründet und von der Datenlage her möglich ist, nach zwei Kriterien bewertet:

- Eignung zur Erfüllung der jeweiligen Landschaftsfunktionen (Bedeutung)
- Empfindlichkeit gegenüber potenziellen Belastungen.

Die Beurteilung der Bedeutung orientiert sich an dem Wert, den die jeweiligen Schutzgüter im Hinblick auf gesellschaftliche Wertvorstellungen und Nutzungsansprüche besitzen.

Die Schutzgüter umschreiben somit die Bedeutung der Standortfaktoren

- als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- als Existenzgrundlage für den Menschen

Die Empfindlichkeit bezeichnet die Wahrscheinlichkeit von Veränderungen der Bedeutung einzelner Schutzgüter aufgrund der zu erwartenden Belastungen. Sie ist abhängig von den einzelnen Landschaftsfaktoren zugrunde liegenden biotischen und abiotischen Faktoren sowie von Art und Intensität der belastenden Einwirkungen. Die Empfindlichkeit wird dabei gegenüber den Belastungsfaktoren beurteilt, die im Zuge einer Siedlungserweiterung generell zu erwarten sind (siehe Tabelle 1).

- **Auswirkungsprognose**

Als nächster Schritt erfolgt die Projektion der vorhabensspezifischen Wirkfaktoren auf die untersuchten Schutzgüter, die so genannte Auswirkungsprognose. Durch Überlagerung der Bewertung der Schutzgüter mit den künftig zu erwartenden Wirkfaktoren lassen sich zukünftige Beeinträchtigungen einschätzen. Wertmaßstab zur Beurteilung der Beeinträchtigungen ist dabei das Ziel der nachhaltigen Sicherung der Umwelt im Sinne der Gesamtheit aller Faktoren, die für Lebewesen und Lebensgemeinschaften von Bedeutung sind, einschließlich des physischen und psychischen Wohlbefindens des Menschen sowie die Bewahrung des kulturellen Erbes.

- **Abhandlung Eingriffsregelung**

Aus den Ergebnissen der Auswirkungsanalyse werden zudem die naturschutzfachlichen Eingriffe gemäß § 14 BNatSchG abgeleitet.

Auf der Grundlage der ermittelten Eingriffe wird daraufhin festgelegt, welche Maßnahmen erforderlich sind, um den gesetzlichen Erfordernissen gerecht zu werden.

Durch die Erarbeitung eines landschaftspflegerischen Maßnahmenkonzeptes, in dem neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auch – soweit erforderlich - Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden, wird dafür Sorge getragen, dass die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wieder hergestellt werden und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet wird. Die geplanten Maßnahmen werden durch Vorschläge zu Festsetzungen für den Bebauungsplan konkretisiert.

- **Abgrenzung Untersuchungsgebiet**

Um alle möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter ermitteln zu können, ist das Untersuchungsgebiet (UG) über den Geltungsbereich hinaus ausgeweitet. Kriterium zur Abgrenzung des UG ist die mögliche Reichweite der Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter (siehe Bestandskarte im Anhang).

4 BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE

4.1 Naturraum/Relief/Geologie/Nutzungen

Das Planungsgebiet liegt im Naturraum "Unteres Pfrimmhügelland", der zur Großlandschaft "Nördliches Oberrheintiefland" gehört. Zudem liegt das Gebiet am Haardtrand/Weinstraße. Das Relief des Planungsgebietes ist weitgehend eben und liegt auf einer Höhe von ca. 140-150 m über NN (MINISTERIUM FÜR UMWELT, FORSTEN UND VERBRAUCHERSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ 2010b).

Geologisch gesehen liegt das Planungsgebiet im Bereich der Auen- und Hochflutsedimente (LGB RLP 2010).

Der Westen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird momentan kleinteilig, gärtnerisch genutzt. Im Osten befindet sich ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop.

Die nachfolgende Beschreibung der Schutzgüter innerhalb des UG erfolgt – soweit die Datenlage dies zulässt - grundsätzlich nach folgender Gliederung:

- Naturräumliche Gegebenheiten/Bestand
- Bedeutung
- Empfindlichkeit
- Vorbelastung

4.2 Pflanzen und Tiere

Heutige potenzielle natürliche Vegetation

Ohne Einfluss des Menschen würde sich im Untersuchungsgebiet als heutige potenzielle natürliche Vegetation ein "Feldulmen-Stieleichen-Hainbuchenwald einer sehr frischen oder wechselfeuchten Variante" einstellen (MINISTERIUM FÜR UMWELT, FORSTEN UND VERBRAUCHERSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ 2010b).

Naturräumliche Gegebenheiten/Bestand

Biotoptypen

Die Vegetation im Untersuchungsgebiet wurde Ende September 2010 anhand der Biotoptypenkartierung Rheinland-Pfalz (LÖKPLAN 2010) erfasst. Die vorliegenden Informationen aus der amtlichen Biotopkartierung RLP (MINISTERIUM FÜR UMWELT, FORSTEN UND VERBRAUCHERSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ 2010b) wurden in die Bestandsaufnahme integriert. Folgende Biotoptypen befinden sich im UG:

Tabelle 2: Biotoptypen innerhalb des Untersuchungsgebietes

Biotoptyp		Kürzel (nach BIOTOP- KARTIERUNG RLP 2010)
B Kleingehölze	Weiden-Auengebüsch/-gehölz	BB4
	Gebüsche mittlerer Standorte	BB9
	Hecke	BD0
	Gehölzstreifen	BD3
	Schnitthecke	BD5
	Einzelbaum	BF3
	Obstbaum	BF4
C Moore, Sümpfe	Schilfröhricht	CF2a
E Grünland	Fettwiese	EA0
	Grünlandbrache	EE0
	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	EE3
	Gering bis mäßig verbuschte Grünlandbrache	EE5
F Gewässer	Mittelgebirgsbach (<i>Uferbereich s. HH8</i>)	FM6, wx1,wx11
	Beton-, Steinrinne	FN6
H Weitere anthropogen bedingte Biotope	Acker	HA0
	Fließgewässerböschung (<i>s. Beschreibung</i>)	HH8
	Garten / Hofplatz	HJ0/HT0, (gt4)
	Nutzgarten	HJ2
	Gartenbrache	HJ4
	Streuobstgarten	HK1
	Streuobstgartenbrache	HK7
	Bewirtschafteter Weinberg	HL1
	Nutzrasen	HM7
	Gebäude	HN1
	Verfugte Mauer	HN4
K Saum	Ruderaler trockener Saum bzw. Hochstaudenflur	KB1
V Verkehrs- und Wirtschaftswege	Landesstraße	VA2
	Gemeindestraße	VA3
	Wirtschaftsweg	VB0
	Feldweg, teilbefestigt (<i>tw. mit bewachsener Mittelspur</i>)	VB1
	Rad-, Fußweg	VB5

B Kleingehölze

- Im Osten des Untersuchungsgebietes (UG) befindet sich in der schutzwürdigen Biotopfläche ein Mosaik von verschiedenen Biotoptypen die eng miteinander verwachsen sind. Aufgrund dessen handelt es sich bei der zeichnerischen Darstellung nur um eine grobe Abgrenzung der verschiedenen Biotoptypen. Hier befinden sich mehrere Weiden-Auengebüsche bzw. überwiegend -gehölze. Darin finden sich v. a. Sal-

Weide (*Salix caprea*) und Bruch-Weide (*Salix fragilis*). Die Weidengehölze sind eng mit den Gebüschern mittlerer Standorte verzahnt. Aufgrund dessen erfolgt keine getrennte Beschreibung der Artenzusammensetzung. In der Baum- und Strauchschicht im Osten des UGs finden sich u. a. Schlehe (*Prunus spinosa*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Gemeine Waldrebe (*Clematis vitalba*), verschiedene Weiden mit Aufwuchs, Brombeere (*Rubus fruticosus*), Weinrebe (*Vitis vinifera*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Gewöhnliches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Walnuss (*Juglans regia*) und Kultur-Birne (*Pyrus communis*). Zwischen den Weinbergen im Norden und dem Wirtschaftsweg befindet sich ein von Schwarzem Holunder dominiertes Gebüsch. Zur Beschreibung der Krautschicht siehe Schilfröhricht sowie brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland.

- Im mittleren Bereich des UGs befindet sich westlich des teilbefestigten Feldweges eine frei wachsende Hecke entlang des Zauns u. a. aus Roter Hartriegel und Holunder.
- Entlang der L 516 (Weinstraße) befindet sich beiderseits der Straße auf den Böschungen ein Gehölzstreifen. Der westliche Gehölzstreifen besteht überwiegend aus Pappeln und Walnuss. Daneben finden sich noch u. a. Gemeine Waldrebe, Schwarzer Holunder, Haselnuss, Vogel-Kirsche und Efeu.
- Im Westen des UGs im mittleren Bereich entlang eines Zaunes im Süden findet sich eine Schnitthecke aus Kirschlorbeer und Liguster als Sichtschutz.
- Im UG finden sich mehrere Einzelbäume und Obstbäume. Kleinere Einzelbäume wurden nicht dargestellt. Entlang des Eisbachs finden sich östlich der Fußgängerbrücke mehrere größere Weiden. Zur Beschreibung der restlichen Gehölze entlang des Eisbachs siehe Fließgewässerböschung. Im westlichen Bereich des UGs, in den Privatgärten, finden sich mehrere größere Walnuss- und Kirschbäume, sowie Fichten nördlich des Eisbachs.

C Moore, Sümpfe

- Im Osten des UGs befindet sich ein Schilfröhricht, welches nach § 30 BNatSchG geschützt ist. Darin findet sich neben Schilf (*Phragmites australis*) noch Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Brennnessel (*Urtica dioica*), Kratzbeere (*Rubus caesius*), Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*) und verschiedene Seggen. Am Rande findet sich auch Schwarzer Holunder und ein Mosaik aus Schilfröhricht und den angrenzenden Biotoptypen.

E Grünland

- Im UG finden sich im Westen mehrere Fettwiesen, Grünlandbrachen sowie eine gering bis mäßig verbuschte Grünlandbrache. Überwiegend werden diese von Gräsern dominiert. Stellenweise finden sich Breitwegereich, Beifuß sowie Brennesseln in den Randbereichen. Auf der verbuschten Grünlandbrache breitet sich Roter Hartriegel aus. Daneben finden sich noch A stern und Goldrute sowie einige kleine Obstbäumchen und Aufwuchs von Walnuss.
- Im Osten findet sich ein Mosaik aus verschiedenen Biotoptypen u. a. brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland. Dort findet sich im südlichen Bereich eine dem Wirtschaftsweg im Süden und der Fließgewässerböschung ähnliche Vegetation. Im Nordwesten der Fläche findet sich u. a. Gewöhnliches Seifenkraut (*Saponaria officinalis*) jedoch überwiegen hier Gräser. Neben ruderalen Arten finden sich größere Brennesselbestände mit Schilf. Im Übergang zu den Gebüsch- und Gehölzbeständen finden sich überwiegend Seggen. Siehe auch Schilfröhricht, Weiden-Gehölze und Gebüsche mittlerer Standorte.

F Gewässer

- Südliche Grenze des Bebauungsplanes ist der Eisbach ein Mittelgebirgsbach. Zur Beschreibung der Vegetation des Uferbereichs siehe Fließgewässerböschung. Im landesweiten Biotopverbund ist der Eisbach als Verbindungsfläche Gewässer dargestellt siehe auch Kapitel 6 "Planung vernetzter Biotopsysteme".
- Ein kleiner Graben, mit einer Betonrinne gefasst, befindet sich im Osten des UG. Dieser geht ca. 20 m nördlich der Brücke der Weinstraße in einem großen Durchlass unter der Straße hindurch.

H Weitere anthropogen bedingte Biotope

- Im Westen findet sich ein als Acker genutztes Flurstück.
- Der Uferbereich des Eisbachs (Fließgewässerböschung) ist durch die innerörtliche Lage stellenweise sehr stark verbaut. Stellenweise ist das Ufer durch ein kleines Mauerchen mit Natursteinen, mit Betonwand oder mit Pflastersteinen verbaut (siehe auch Kapitel 4.3 Wasser). Stellenweise finden sich vereinzelt Gehölze auf der Böschung wie Schwarz-Erlen, Weiden (zwei größere Weiden sind in der Bestandskarte dargestellt), Schwarzer-Holunder, Roter Hartriegel, Schlehe aber auch Robinie. Kleinflächige Bestände eines gewässerbegleitenden feuchten Saumes finden sich mit dem Wirtschaftsweg (unbefestigter Grasweg) südlich der Biotopflächen verwachsen. Dort finden sich u. a. Weiße Lichtnelke, Große Kugeldistel, Wasserdost, Gewöhnlicher Wiesen-Kerbel und Brennessel. Im südlichen Bereich wurde auf eine Darstellung des Eisbachufers verzichtet, da durchgehend Privatgärten an das Gewässer anschließen.

- Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans findet sich ein Garten mit Spielgeräten welcher geschottert (-gt4-) ist. Bei den Freiflächen innerhalb des Siedlungsgebietes handelt es sich um Gärten und Hofplätze.
- Im UG finden sich mehrere Nutzgärten in denen meist Gemüse angebaut wird.
- Ein überwiegend als Lagerplatz genutzter Garten (Gartenbrache) überwiegend mit Fichten bestanden findet sich im südwestlichen Bereich des UGs.
- In den Bereichen der Gärten, die als Streuobstgarten genutzt werden, finden sich überwiegend Apfelbäume.
- Ein mittlerweile nicht mehr genutzter Streuobstgarten (Streuobstgartenbrache) findet sich im östlichen, gärtnerisch genutzten Bereich.
- Im nordöstlichen Bereich schließen bewirtschaftete Weinberge an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes an.
- Nutzrasen findet sich in den östlichen Privatgärten. Hier überwiegen die Lagerplätze und zum Aufenthalt genutzten Rasenflächen.
- Im UG finden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Wohn- und Dorfgebiet sowie im Mischgebiet überwiegend Wohngebäude.
- Eine verfugte Mauer findet sich als Einfriedung eines Gartens im westlichen Bereich des UG. Auf der Mauerkrone haben sich vereinzelt Gräser und Moose angesiedelt.

K Saum

- In nicht genutzten und nicht gemähten Bereichen u. a. da als Lagerplatz genutzt, findet sich ein ruderaler trockener Saum. Dort finden sich Brennessel, Beifuß und Acker-Schachtelhalm.

V Verkehrs- und Wirtschaftswege

- Eine Landesstraße (L 516) durchquert das UG im Osten in Nord-Süd-Richtung.
- Im UG finden sich mehrere Gemeindestraßen.
- Bei den Wirtschaftswegen im UG handelt es sich um unbefestigte Graswege, überwiegend mit einer ähnlichen Vegetation wie die der angrenzenden Biotoptypen.
- Durch das UG führen mehrere Feldwege (teilbefestigt). Meist sind die Fahrspuren geschottert und in der Mitte findet sich ein grasig-krautiger Mittelstreifen.

Sonstige Informationen

- In den meisten Gärten stehen Behelfsbauten. Meist handelt es sich um Lauben und kleine Hütten in Holzbauweise manchmal in Kombination mit gewelltem Plexiglas. Vereinzelt steht auch ein Wohnwagen oder Container in den Gärten.

- Da die Lagerplätze meist temporär genutzt werden, wurden sie in der Plandarstellung als Schraffur über den überwiegend vorkommenden Bio-
toptyp gelegt. Meist handelt es sich um Holzlagerplätze. Vereinzelt wer-
den auch Dachziegel, Schotter/Steine, Teile von landwirtschaftlichen Ge-
räten und Sonstiges gelagert. Abgestellte landwirtschaftliche Fahrzeuge
und Anhänger wurden nicht mit aufgenommen, da diese jederzeit be-
wegt werden könnten. Diese stehen aber in den meisten Gärten mit
großem Grünland- oder Rasenanteil.
- Die meisten Flurstücke sind mit Zäunen eingefriedet. Meist handelt es
sich um Maschendraht- oder Holzzäune. Teilweise auch in Kombination
und mit Hecken als Sichtschutz.
- Ein Mast, der das UG durchquerenden Freileitung, steht auf dem zweiten
Grundstück westlich des teilbefestigten Feldweges der das UG mittig
teilt.

Fauna

Im Jahr 2012 wurde die Fauna erfasst. Zur ausführlichen Beschreibung der
Fauna und der vollständigen Artenliste siehe Anhang "Faunaerfassung in der
Eisbach-Aue zwischen Grünstadt-Asselheim und Pfortmühle" (Ber.G 2012)
und Kapitel 13.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und daran angrenzend wurden
überwiegend ungefährdete Vogelarten nachgewiesen und Arten mit modera-
ten bis stark negativen Bestandstrends (Fitis, Girlitz, Star, Stieglitz und Tur-
teltaube). Amphibien wurden keine nachgewiesen. Von den Reptilien wurde
die Blindschleiche im UG nachgewiesen. Da die Kartierarbeiten Ende Mai -
auf Wunsch des Auftraggebers - beendet wurden, sind Tagfalter, Heuschre-
cken und Libellen nur teilweise bearbeitet. Da im östlichen Teil nun keine
Veränderungen mehr geplant sind, ist alles Wesentliche erfasst.

Potenziell kommen – neben Fledermäusen und Vögeln – als nach BNatSchG
streng geschützte Arten aus der Gruppe der Nachtfalter der Nachtkerzen-
schwärmer (*Proserpinus proserpina*) und von den Libellen die Grüne Keiljung-
fer (*Ophiogomphus cecilia*) im UG vor.

Bedeutung

Die Beurteilung und Differenzierung der einzelnen Biototypen erfolgt hin-
sichtlich der Bedeutung, die die einzelnen Flächen des Untersuchungsgebie-
tes im Sinne eines umfassend verstandenen Arten- und Biotopschutzes be-
sitzen.

Die Bewertung der Bedeutung der Biototypen des UG wird, in Anlehnung
an Bastian et al. (1999), anhand folgender Kriterien durchgeführt:

Naturnähe (N)

Die Naturnähe drückt den Grad des menschlichen Einflusses auf einen Lebensraum (Hemerobie) aus. Je stärker die menschliche Einwirkung ist, desto größer werden die Veränderungen der Vegetationsstruktur und Artenkombination im Vergleich zur potenziellen natürlichen Vegetation. Mit abnehmender Nutzungsintensität steigt die Möglichkeit einer relativ ungestörten Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt und somit auch die Bedeutung eines Biotoptyps als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Strukturvielfalt (S)

Je vielfältiger die Vegetations- und sonstigen Habitatstrukturen eines Biotoptyps ausgebildet sind, desto günstigere Voraussetzungen bestehen in der Regel als Lebensraum für eine artenreiche Tierwelt.

Seltenheit/Gefährdungsgrad (G)

Die Gefährdung eines Biotoptyps hängt von der natürlichen oder anthropogen bedingten Seltenheit (durch Veränderung von Standortbedingungen oder Zerstörung von Lebensräumen) sowie von der Anfälligkeit des Biotoptyps gegenüber Belastungen ab. Besonders selten und somit gefährdet sind Biotoptypen, die nach § 30 BNatSchG unter Schutz gestellt bzw. die in der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland (RIECKEN et al. 2006) als gefährdet bis vollständig vernichtet eingestuft wurden.

Entwicklungsdauer und Ersetzbarkeit (E)

Die Entwicklungsdauer eines Biotoptyps ist von dem Zeitraum abhängig, den ein Biotoptyp nach einer eingetretenen Störung für seine Entwicklung benötigt, um seine ursprüngliche Ausprägung und Wertigkeit wieder zu erreichen. Als nicht wieder herstellbar gelten Biotoptypen, deren Entwicklungszeitraum mehr als 50 Jahre beträgt. Wichtig für die Ersetzbarkeit ist, ob gleichartige oder ähnliche Biotoptypen und Standortverhältnisse in der näheren Umgebung vorhanden sind, von denen aus Pflanzen und Tiere wieder einwandern können bzw. auf denen sich der jeweilige Biotoptyp wieder ausbilden kann.

Die einzelnen Kriterien werden mit Punkten von 1 bis 5 bewertet, wobei 1 einer sehr geringen/nachrangigen Bedeutung, 5 einer sehr hohen Bedeutung entspricht.

Aus der Bewertung der Einzelkriterien ergibt sich durch Summation die Gesamtbedeutung eines Biotoptyps:

18-20 Punkte	sehr hoch
13-17 Punkte	hoch
8-12 Punkte	mittel
5-7 Punkte	gering
1-4 Punkte	sehr gering/nachrangig

Tabelle 3: Bedeutung der Biotoptypen im Geltungsbereich des Bebauungsplans

Biotoptyp	Bedeutung				
	N	S	G	E	GB
Weiden-Auengebüsch/-gehölze	5	4	4	4	H
Gebüsche mittlerer Standorte	4	5	4	3	H
Hecke	3	3	3	2	M
Gehölzstreifen	3	3	3	3	M
Schnitthecke	2	2	2	1	G
Einzelbaum	4	5	3	4	H
Obstbaum	3	3	3	3	M
Schilfröhricht	5	4	5	4	SH
Fettwiese	2	2	2	2	M
Grünlandbrache	3	2	2	2	M
Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	4	4	4	3	H
G. bis mäßig verbuschte Grünlandbrache	3	3	2	2	M
Betonrinne	1	1	1	1	SG
Acker	2	1	1	1	G
Fließgewässerböschung	2	2	3	3	M
Garten -gt4-	1	2	2	1	G
Nutzgarten	1	2	1	1	G
Gartenbrache	1	1	1	1	SG
Streuobstgarten	2	3	3	3	M
Streuobstgartenbrache	3	3	3	3	M
Nutzrasen	1	2	2	2	G
Verfugte Mauer	2	2	2	1	G
Ruderaler trockener Saum	2	2	2	1	G
Wirtschaftsweg (<i>Grasweg</i>)	2	2	2	1	G
Feldweg, <i>teilbefestigt</i>	1	2	1	1	G

Bedeutung der Einzelmerkmale:

N	Naturnähe
S	Strukturvielfalt
G	Seltenheit/Gefährdung
E	Entwicklungsdauer/Ersetzbarkeit

Gesamtbedeutung (GB):

SH	sehr hoch
H	hoch
M	mittel
G	gering
SG	sehr gering/nachrangig

Demnach besitzt das Schilfröhricht eine sehr hohe Bedeutung, die Weiden-Auengebüsche/-gehölze, die Gebüsche mittlerer Standorte, die Einzelbäume (ohne Fichten) sowie das brachgefallene Nass- und Feuchtgrünland eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Eine mittlere Bedeutung besitzen die Hecke, die Gehölzstreifen, die Fettwiese, die Grünlandbrachen, die gering bis mäßig verbuschte Grünlandbrache, die Fließgewässerböschung sowie der Streuobstgarten und die Streuobstgartenbrache. Die restlichen Biotoptypen sind von geringer bis sehr geringer Bedeutung.

Für die vorkommende Fauna besitzt der Geltungsbereich eine mittlere Bedeutung.

Empfindlichkeit

Beim vorliegenden Vorhaben wird der östliche Teilbereich nicht verändert, somit erfolgt hier keine Bewertung der Empfindlichkeit.

Im westlichen Teilbereich ist der Aspekt der Versiegelung relevant. Die Empfindlichkeit gegenüber Flächenversiegelung wird bei unversiegelten Flächen grundsätzlich hoch eingestuft, da durch diesen Belastungsfaktor neben der Zerstörung der vorhandenen Biotopstrukturen auch der Verlust des Biotopentwicklungspotenzils bewirkt wird.

Zu den gesetzlich geschützten Biotopen im UG siehe Kapitel 5.

Vorbelastung

Als wesentliche bzw. planungsrelevante Vorbelastungen sind die anthropogen beanspruchten Grünstrukturen, der Verlust des Biotopentwicklungspotenzils im Bereich der bebauten, versiegelten Flächen, an der Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans durch die vorhandene Verbauung der Fließgewässerböschung des Eisbaches sowie die angrenzende L 516 (Weinstraße) zu nennen.

4.3 Boden

Naturräumliche Gegebenheiten/Bestand

Daten zu den Böden im UG liegen nur für den westlichen Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans vor. Im Bereich der Eisbachaue handelt es sich um Schwemmlandböden. Bodenart im UG ist Lehm. Der westliche Bereich verfügt über ein hohes natürliches Ertragspotenzial und über eine hohe Erosionsanfälligkeit (LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ 2010). Bodentypen sind Braunerde und Auenboden (MINISTERIUM FÜR UMWELT, FORSTEN UND VERBRAUCHERSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ 2010a).

Die Böden im Nahbereich der Gebäude, Straßen und Wege sind aufgrund früher erfolgter Bodenumlagerungen (Bodenauf-/abtrag durch Wege- und Siedlungsbau) als anthropogene Böden einzustufen.

Bedeutung

Hinsichtlich der Beurteilung der Bedeutung ist zum einen der Aspekt des Natürlichkeitsgrads von Bedeutung. Der Schutz des Bodens erfordert die Erhaltung von Flächen mit natürlichen Bodenfunktionen und entwickelten Bodenprofilen (vgl. § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz). Insofern bietet sich hier neben der natürlichen Lagerung die Belastungsfreiheit eines Bodens als Bewertungskriterium an. Unbelastete und ungestörte Böden werden höher bewertet als mit Schadstoffen belastete und umgelagerte Böden. Bei den Böden im UG ist im überbauten Bereich keine natürliche Lagerung mehr vorhanden, diese haben deshalb eine geringere Bedeutung als die Böden im Osten bei

denen von einer weitgehend natürlichen Lagerung ausgegangen wird und somit eine mittlere bis hohe Bedeutung haben.

Das Ertragspotenzial der Böden im UG hat im Westen eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für die Produktionsfunktion für die landwirtschaftliche Nutzung.

Als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie hinsichtlich der Funktion als Filter/Puffer für Schadstoffe besitzen die Lehmböden eine hohe Bedeutung.

Empfindlichkeit

Bei der hier anstehenden Planung ist die Empfindlichkeit des Bodens gegenüber folgenden potenziellen Eingriffsfaktoren von Bedeutung. Versiegelung ist als der gravierendste der genannten Belastungsfaktoren anzusehen, da die Versiegelung zu einer Zerstörung sämtlicher Bodenfunktionen führt. Die Empfindlichkeit hängt vom Natürlichkeitsgrad ab (s.o.).

Vorbelastung

Geringe Vorbelastungen der Böden bestehen bei allen Flächen, die durch erfolgte Umlagerungen keine natürliche Lagerung mehr aufweisen, wie im Bereich der bestehenden Gartennutzung und im Bereich der versiegelten Flächen.

4.4 Wasser

Naturräumliche Gegebenheiten/Bestand

Das UG liegt geologisch in fluviatilen Sedimenten (Auen- und Hochflutsedimenten). Die Grundwasserneubildung liegt bei 60 mm/a. Die Grundwasserüberdeckung, also der Boden- und Gesteinskörper über dem oberen Grundwasserleiter wird im gesamten UG als ungünstig eingestuft.

Die südliche Grenze des Bebauungsplanes bildet ein Gewässer 3. Ordnung, der Eisbach (im Unterlauf auch Altbach genannt). Dieser ist vom Gewässertyp ein feinmaterialreicher, silikatischer Mittelgebirgsbach. Die biologische Gewässergüte im UG ist "mäßig belastet" (Gewässergüte II, Aktualitätsstand 2004). Die Gewässerstrukturgüte (Gesamtbewertung, Erhebungsdatum 1997) ist im UG überwiegend "sehr stark verändert" (Strukturgüte 6). Vollständig verändert ist in diesem Bereich die Laufentwicklung sowie das Längs- und Querprofil. Im östlichen Bereich des UGs ist der Bach "stark verändert" (Strukturgüte 5) (MINISTERIUM FÜR UMWELT, FORSTEN UND VERBRAUCHERSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ 2010c). Im Bereich der Gewässerstrukturgüte hat sich, wie bei der Begehung festgestellt wurde, seit den Erhebungen von 1997 noch nichts verändert.

An der östlichen Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes verläuft ein kleiner Graben, der in einer Betonrinne gefasst ist.

Bedeutung

Grundwasservorkommen sind umso bedeutender, je größer ihre Ergiebigkeit ist. Diese ist im Wesentlichen abhängig von der Grundwasserneubildung. Aufgrund der geringen Grundwasserneubildung hat das UG eine geringe Bedeutung.

Die Flächen entlang des Eisbachs, als südliche Grenze des Geltungsbereichs, haben eine hohe Bedeutung, da sie im Überschwemmungsgebiet des Bachs liegen. Zur Bedeutung des Eisbachs als Biotop vgl. Kapitel 4.1.

Empfindlichkeit

Hinsichtlich des Grundwassers sind vor allem die bis jetzt unbebauten Bereiche empfindlich gegenüber einer Bebauung/ Versiegelung.

Da der Eisbach bereits "mäßig belastet" ist, besteht eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen.

Vorbelastung

Vorbelastungen hinsichtlich des Grundwassers und des Fließgewässers können aufgrund der Lage im Siedlungsbereich (u. a. mit Verkehr) nicht ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Vorbelastung stellt der starke Ausbau des Eisbachs dar.

4.5 Klima/Luft

Bestand

Das Planungsgebiet liegt im Klimabezirk "Südwest-Deutschland" im "nördlichen Oberrhein-Tiefland". Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt 9°C, der durchschnittliche Jahresniederschlag 500-600 mm. Die vorherrschenden Windrichtungen sind West und Südwest (DEUTSCHER WETTERDIENST 1957).

Das UG ist bis auf die an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzenden Siedlungsbereiche unbebaut. Lediglich kleinere Gartenhütten sind vorhanden. Die Freiflächen, vor allem im nördlich anschließenden Bereich, sind Kaltluftentstehungsgebiete. Beim Eisbach handelt es sich um eine Luftaustauschbahn.

Bedeutung

Das Gebiet nördlich des UGs ist im regionalen Raumordnungsplan als klimatisch wertvolle Fläche für die Kaltluftentstehung und als Kaltluftabflussbahn dargestellt. Somit hat das UG eine hohe Bedeutung für die Kalt- und Frischluftproduktion. Der Eisbach hat als Luftaustauschbahn eine hohe Bedeutung für den Luftaustausch der angrenzenden Siedlungsbereiche. Zudem wird den Gehölzen im Gebiet eine hohe Bedeutung als Filter beigemessen.

Empfindlichkeit

Eine hohe Empfindlichkeit wird den zuvor mit hoher Bedeutung bewerteten Strukturen beigemessen. Es werden jedoch keine Veränderungen gegenüber dem heutigen Zustand erwartet.

Vorbelastung

Geringe Vorbelastungen sind im Bereich der im Umfeld gelegenen bebauten Flächen, sowie in den östlichen Randbereichen des UGs durch Schadstoffimmissionen des Verkehrs der Weinstraße (L 516) vorhanden.

4.6 Mensch

Bestand

Die Flurstücke im Westen innerhalb der Grenze des Bebauungsplans sind im Flächennutzungsplan als Kleingartenanlage eingetragen. Momentan befindet sich das Gebiet bereits in privater Gartennutzung. Der Osten ist als Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung mit Ackerflächen eingetragen, allerdings befindet sich dort ein geschütztes Biotop, s. Kapitel 5. Zudem liegt das UG in der Entwicklungszone des Naturparks Pfälzerwald. Das Gebiet wird v. a. im Westen bis zu der kleinen Brücke über den Eisbach durch die Anlieger der Gärten und Spaziergänger stärker frequentiert.

Bedeutung

Dem gesamten Stadtgebiet von Grünstadt kommt laut Aussage des regionalen Raumordnungsplans eine besondere Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung zu.

Aufgrund der Lage am Siedlungsrand und der vielfältigen Landschaft, zur Beschreibung s. Kapitel 4.6, kommt dem UG eine hohe Bedeutung für die Naherholung zu.

Empfindlichkeit

Bei der Ausweisung als Kleingartenanlage handelt es sich um eine 'hausgartenähnliche' Situation, wie sie in den angrenzenden Wohn-, Dorf- und Mischgebieten bereits vorhanden ist. Somit wird insgesamt von einer geringen bis mittleren Empfindlichkeit ausgegangen.

Vorbelastung

Eine gewisse Vorbelastung durch verkehrsbedingte Schallimmissionsbelastungen ist im Osten durch die Weinstraße (L 516) vorhanden.

4.7 Landschaft

Bestand

Die Landschaft wird über die Grenzen des UGs betrachtet, da das Landschaftsbild eine großräumige Wirkung besitzt.

In den angrenzenden Bereichen überwiegt die Bebauung. Die südlich des Eisbachs gelegenen Siedlungsbereiche sind teilweise durch ein vorhandenes Ufergehölz eingrünert.

Im westlichen Bereich überwiegt eine kleinteilige, private Gartennutzung. Östlich davon befindet sich ein naturnaher Bereich mit Schilfröhricht und Weidengehölzen. Daran grenzen im Norden großflächig bewirtschaftete Weinberge an, die im raumordnerischen Regionalplan als bedeutender Ausschnitt der Kulturlandschaft dargestellt sind.

Das Gebiet westlich der Weinstraße liegt in der Entwicklungszone Naturpark Pfälzer Wald.

Bedeutung

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009, sollen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft auf Dauer gesichert werden. Die Bewertung der Landschaft erfolgt in Anlehnung an diese Forderung durch die Erfassungskriterien Schönheit und Naturnähe, Vielfalt, Eigenart sowie Repräsentativität.

Das Landschaftsbild wird im Bereich des Wohngebietes und der gärtnerischen Nutzungen aufgrund der Überprägung durch Siedlungsstrukturen mit einer geringen Bedeutung eingestuft. Der östliche Bereich wird aufgrund der vielfältigen Strukturen und Naturnähe mit einer hohen Bedeutung eingestuft.

Empfindlichkeit

Veränderungen des Landschaftsbildes durch Einbringen visuell störender Elemente oder durch den Verlust landschaftsbildprägender Strukturen haben in der Regel einen Verlust an Naturnähe zur Folge. Gegenüber Veränderungen ist der westliche Bereich gering empfindlich während die Empfindlichkeit im Osten als hoch eingestuft wird.

Vorbelastung

Vorbelastungen bestehen im westlichen Bereich durch die vorhandenen Siedlungsstrukturen sowie durch die Freileitung.

4.8 Kultur- und Sachgüter

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Vorkommen von Kultur- und Sachgütern bekannt (GDKE 2010). Außerhalb des Geltungsbereiches

befindet sich in der Kappelstraße 21 die Rheinhardsmühle (Einzeldenkmal/Bauliche Gesamtanlage) (GEOPORTAL RLP 2013).

4.9 Wechselwirkungen

Ökosystemare Wechselwirkungen sind alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen.

Die Berücksichtigung der bedeutenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erfolgt in den Kapiteln zu den einzelnen Schutzgütern im Zusammenhang mit der Beschreibung und Beurteilung der jeweiligen Schutzgutfunktionen.

Ökosystemtypen/-komplexe die ein ausgeprägtes funktionales Wirkungsgefüge im Sinne ökosystemarer Wechselwirkungskomplexe besitzen, kommen im Planungsgebiet – aufgrund der heutigen Nutzung - nicht vor. Insofern sind hier keine Bereiche mit besonderer Empfindlichkeit bezüglich der Wechselwirkungen vorhanden und es findet keine gesonderte Betrachtung der Wechselwirkungen statt. Die Folgeauswirkungen werden, sofern sie erkennbar und relevant sind, jeweils im Rahmen der schutzgutbezogenen Beschreibung der Auswirkungen benannt.

5 SCHUTZGEBIETE UND GESCHÜTZTE BIOTOPSTRUKTUREN

Im UG befinden sich zwei in der amtlichen Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz erfasste Biotoptypen. Zum einen ein "Gebüsch mittlerer Standorte (BT-6414-0369-2008)" und ein "Schilfröhricht (BT-6414-0651-2008)". Das Schilfröhricht ist nach § 30 BNatSchG geschützt. Die beiden Biotoptypen sind Teil des schutzwürdigen Biotops "Eisbach und Bahnlinie zwischen Bockenheim und Albsheim (BK-6414-0119-2008)" das sich über den gesamten östlichen Bereich des UG erstreckt.

Das UG liegt in der Entwicklungszone des Naturparks Pfälzerwald in der dauerhaft umweltgerechte Entwicklungen und Nutzungen gefördert werden (MINISTERIUM FÜR UMWELT, FORSTEN UND VERBRAUCHERSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ 2010b).

Entlang des Eisbachs ist im Geoportal RLP die Ausweisung eines Überschwemmungsgebietes (nach § 88 Abs. 2 Nr.3 geplant) dargestellt (MINISTERIUM FÜR UMWELT, FORSTEN UND VERBRAUCHERSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ 2010c). Nach Auskunft der SGD Süd (E-Mail vom 26.07.2013) ist in den rechtsgültig veröffentlichten Arbeitskarten im Bereich der Ortslage von Asselheim kein Überflutungsbereich am Eisbach ausgewiesen.

6 ZIELVORGABEN AUS ÜBERGEORDNETEN PLANUNGEN

Nach dem regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz (PLANUNGSGEMEINSCHAFT RHEINPFALZ 2004) liegt das UG in einer Siedlungsfreifläche. Das UG ist von Siedlungsfläche Wohnen (Bestand) umgeben nur im Nordosten grenzen sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen an. Durch das UG geht eine 110 kV-Hochspannungsleitung. Der Eisbach ist in der Beikarte Landespflege als Gewässer zur Fließgewässerentwicklung dargestellt. Das gesamte Stadtgebiet von Grünstadt hat eine besondere Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung und liegt im Biosphärenreservat Naturpark Pfälzerwald. Der südwestlich gelegene Bereich entlang des Eisbachs gehört zu den Funktionsräumen des Biotopverbundsystems. Das Gebiet nördlich des UGs ist als klimatisch wertvolle Fläche (Kaltluftentstehung/-abfluss) gekennzeichnet. Zudem ist dieser nördlich des UGs gelegene Bereich als bedeutender Ausschnitt der Kulturlandschaft dargestellt.

Der Flächennutzungsplan Änderungsplan V mit integriertem Landschaftsplan (2002) der Stadt Grünstadt weißt die umgebende Bebauung als Wohnbaufläche, Dorfgebiet und Gemischte Bauflächen aus. Der westliche Bereich ist als Kleingartenanlage ausgewiesen. Davon ist ein Streifen entlang des Eisbachs vorgeschlagen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Ersatzmaßnahmen -. Der östliche Bereich ist als Fläche für die Landwirtschaft mit Ackerflächen und Rebkulturen im nordöstlichen Bereich ausgewiesen. Zudem ist dieser Bereich als geschütztes Biotop ausgewiesen und vorgeschlagen als geschützter Landschaftsbestandteil.

In der Planung vernetzter Biotopsysteme (LFUG & AALAND 1997) ist der östliche Bereich als Nass- und Feuchtwiese, Kleinseggenriede sowie als Brachfläche im Bestand dargestellt. Ziel ist die Entwicklung der Nass- und Feuchtwiese, Kleinseggenriede und des Eisbaches sowie im Süden daran angrenzend die Entwicklung von mageren Wiesen und Weiden mittlerer Standorte. Nördlich des UGs sollen Halbtrockenrasen und Weinbergsbrachen entwickelt werden. Siehe auch Plan 2 im Anhang.

7 VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMABNAHMEN, DIE BEI DER PLANUNG BEREITS BERÜCKSICHTIGT WURDEN

Im Zuge der Planung sind bereits manche Aspekte, die negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft bewirken könnten, berücksichtigt worden. Vor allem folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind zu nennen:

- die Flächengröße der Überbauung wird auf max. 24 m² je Gartenlaube begrenzt,
- die Firsthöhe der Gartenlauben ist auf max. 3,0 m über OK Fußboden begrenzt,
- zur Verringerung der Versiegelungsrate: je Baugrundstück ist nur ein Stellplatz - mit wasserdurchlässigen Oberbelägen befestigt - zulässig,
- Erhalt des vorhandenen Gehölzbestandes im östlichen Teilbereich,
- erforderliche Gehölzrodungen finden zum Schutz von Vogelbruten außerhalb der Vogelbrutzeit (d.h. von Oktober bis Februar) statt,
- Ausführung der Einfriedungen mit einer Bodenfreiheit von min. 15 cm

8 BESCHREIBUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Hinsichtlich einer Beurteilung der landschaftsökologischen Auswirkungen der Planung ist u. a. die Veränderung der Flächenanteile der Biotop- bzw. Nutzungstypen relevant (s. nachfolgende Tabelle).

Tabelle 4: Flächenbilanz (Zahlen gerundet)

Biotoptyp	Flächenumfang (m ²)				
	Bestand	Planung	Bilanz		
Weiden-Auengebüsch/-gehölz	2.840	7.900	- 540		
Gebüsche mittlerer Standorte	5.150				
Gehölzstreifen	450				
Zu erhaltender Gehölzbestand	0	7.900	- 540		
Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	5.040	11.900	+ 1.620		
Schilfröhricht	5.240				
Wiesen- und Weidewirtschaft	0				
Hecke	110	11.780	- 1.330		
Schnitthecke	30				
Fettwiese	1.240				
Grünlandbrache	1.070				
Gering bis mäßig verbuschte Grünlandbrache	1.870				
Acker	920				
Garten / Hofplatz	640				
Nutzgarten	2.770				
Gartenbrache	500				
Streuobstgarten	810				
Streuobstgartenbrache	360				
Nutzrasen	2.930				
Gebäude	70				
Verfugte Mauer	10				
Ruderaler trockener Saum bzw. Hochstaudenflur	610				
Behelfsbauten	490				
Lagerplatz	160				
Private Grünflächen	0			11.780	
Stellplätze	0			1.480	- 1.330
Fließgewässerböschung (s. Beschreibung)	1.120			2.400	- 150
Wirtschaftsweg (Grasweg)	1.430				
Öffentliche Grünfläche (Grünweg und Uferböschungen)	0				
Feldweg, teilbefestigt (tw. mit bewachsener Mittelspur)	1.530	2.240	+ 400		
Gemeindestraße	310				
Straßenverkehrsfläche (Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg befahrbar)	0				
Gesamtfläche	37.700	37.700	+/- 0		

Es wird davon ausgegangen, dass der vorhandene Baumbestand (Einzelbäume und Obstbäume) in den Privatgärten weitgehend erhalten bleibt. Besonders markante, landschaftsbildprägende Bäume werden als zu erhaltende Bäume festgesetzt.

Da ausschließlich im Bereich westlich des Querweges relevante Veränderungen ermöglicht werden, wird nachfolgend auch nur dieser Bereich sowie direkt angrenzende Flächen betrachtet.

Für die Auswirkungsprognose ist zudem die Versiegelungsbilanz im Planungsgebiet von Bedeutung. Für die momentan vorhandenen Behelfsbauten liegt keine planungsrechtliche Grundlage vor. Bei der Berechnung wird deshalb von unversiegelten Flächen im Bereich der Eigentümergeärten ausgegangen. Somit ergeben sich, bei einer Größe von insgesamt 13.260 m² des Bereiches der "Eigentümergeärten" und der Festsetzung der Mindestgröße der Baugrundstücke auf 600 m², rein rechnerisch insgesamt 22 Baugrundstücke. Pro Baugrundstück sind eine Gartenlaube (max. 24 m²) und ein Stellplatz (ca. 2,5 m x 5 m) zulässig. Es ergibt sich somit folgende Versiegelungsbilanz ("Worst-Case-Betrachtung"):

Tabelle 5: Versiegelungsbilanz (Zahlen gerundet)

Flächentyp	Flächenumfang (in m ²)		
	Planung	Faktor	Bilanz
Gartenlauben (max. 24 m ² x 22 Stück)	530	1	530
Stellplatz (ca. 2,5 m x 5 m x 22 Stück)	280	0,5	140
Gesamtfläche	810		670

Die geplanten Veränderungen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans führen für die einzelnen Schutzgüter zu unterschiedlichen Auswirkungen, die im Folgenden beschrieben werden. Je nach Beeinträchtigungsintensität erfolgt jeweils eine Bewertung der Auswirkungen in

- hohe Beeinträchtigungsintensität
- mittlere Beeinträchtigungsintensität
- geringe Beeinträchtigungsintensität

8.1 Pflanzen und Tiere

Baubedingt sind nur geringe Störungen angrenzender Bereiche zu erwarten, da lediglich Stellplätze, kleine Gartenlauben und Zäune errichtet werden. Insofern ist baubedingt mit einer geringen Beeinträchtigungsintensität des Schutzgutes zu rechnen.

Anlagebedingt gehen durch den Bau von Gartenlauben und Stellplätzen ca. 810 m² Biotoptypen geringer und mittlerer Bedeutung verloren. Dies stellt aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes aufgrund des geringen bzw. mittleren Biotopwertes eine geringe bzw. mittlere Beeinträchtigungsintensität dar. Punktuell kann es auch zu dem Verlust von Biotoptypen hoher Bedeutung kommen (Bäume). Durch die Festsetzung zur Pflanzung von einem Baum bzw. 2 Sträuchern pro Stellplatz und Gartenlaube kann der Biotopwert teilweise wiederhergestellt werden.

Durch den Bau von Gartenlauben und Stellplätzen ist mit einer Zunahme der versiegelten oder teilversiegelten Flächen und somit einer Unterbindung des Biotopentwicklungspotentials auf 810 m² zu rechnen. Gemindert wird diese Beeinträchtigung durch die Ausführung der Stellplätze mit wasserdurchlässigen Oberbelägen – auf dem Pflanzenwuchs grundsätzlich möglich ist – in einem Umfang von insgesamt 280 m². Dennoch verbleibt rechnerisch ein vollständiger Verlust an Biotopentwicklungspotential auf einer Fläche von 530 m².

Die mögliche Einzäunung der Eigentümergeärten stellt potentiell eine Barrierewirkung für verschiedene Tierarten dar. Durch die Festsetzung der Ausführung der Zaunanlage mit einer Bodenfreiheit von 0,15 m werden negative Auswirkungen zumindest für Kleintiere gemindert, so dass keine Beeinträchtigungen verbleiben. Das Untersuchungsgebiet steht somit für die meisten Arten weiterhin als Jagd- bzw. Nahrungshabitat zur Verfügung.

Insgesamt bewirkt die geplante Ausweisung als Eigentümergeärten somit durch die Zunahme der Flächenversiegelung und den Verlust mittelwertiger Biotopstrukturen erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere, so dass Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden (s. Kapitel 12).

Betriebsbedingt sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere zu erwarten.

Zu artenschutzrechtlichen Belangen siehe Kapitel 13.

8.2 Boden

Baubedingt sind zwar Bodenverdichtungen durch das Befahren von Flächen mit Baumaschinen möglich. Dabei handelt es sich jedoch (da lediglich Stellplätze angelegt werden, kleine Gartenlauben und Zäune errichtet werden) nur um kleinere Baumaschinen. Das Risiko des baubedingten Schadstoffeintrags wird durch ordnungsgemäß gewartete Baumaschinen sowie einen sachgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Materialien minimiert.

Oberboden wird in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung geschützt (§ 202 BauGB).

Insofern ist baubedingt nur mit einer geringen Beeinträchtigungsintensität des Schutzgutes Boden zu rechnen.

Anlagebedingt führt das geplante Vorhaben zu einer zusätzlichen Versiegelung unversiegelter Flächen von 810 m² und damit zum Verlust der Bodenfunktionen in diesem Umfang. Die Versiegelung wird mit hoher Beeinträchtigungsintensität bewertet, da hierdurch sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen bzw. erheblich eingeschränkt werden. Gemindert wird diese Beeinträchtigung durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Oberbelägen auf 280 m², wodurch Bodenfunktionen zumindest teilweise erhalten werden können. Dennoch ist ein vollständiger Verlust der Bodenfunktionen auf einer Fläche von 530 m² möglich.

Insgesamt bewirkt die geplante Ausweisung als Eigentümergeärten somit durch die Zunahme der Flächenversiegelung erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden, so dass Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden (s. Kapitel 12).

Betriebsbedingt sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten.

8.3 Wasser

Baubedingt besteht während der Bauphase die Gefahr des Schadstoffeintrags durch umweltgefährdende Bau- und Betriebsstoffe der Baumaschinen. Das Risiko des Schadstoffeintrags wird jedoch durch ordnungsgemäß gewartete Baumaschinen sowie einen sachgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Materialien minimiert, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Anlagebedingt wird durch die zusätzliche Flächenbefestigung ein Verlust von Infiltrationsfläche bewirkt. Da es sich dabei um eine nur kleinflächige Versiegelung handelt, und das Oberflächenwasser nicht abgeführt wird, sondern in angrenzenden Flächen versickern kann, wird der Verlust von Infiltrationsfläche mit geringer Beeinträchtigungsintensität bewertet. Eine weitere Minderung der Auswirkungen wird durch eine Verwendung von versickerungsfähigen Befestigungsmaterialien (280 m²) erzielt.

Betriebsbedingt sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

8.4 Klima/Luft

Baubedingt besteht während der Bauphase die Gefahr der Schadstoffbelastung durch die Baumaschinen. Das Risiko des Schadstoffeintrags wird jedoch durch ordnungsgemäß gewartete Baumaschinen minimiert, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Anlagebedingt führt die Versiegelung zu einem Verlust von Flächen, die mit hoher Bedeutung für die bioklimatischen Schutz- und Regenerationsleistungen (Kalt-/ Frischluftzufuhr für Siedlungsflächen) einzuschätzen sind. Durch die nur kleinteilige Bebauung und die Befestigung der Stellplätze mit wasser-durchlässigem Material, welches Pflanzenbewuchs zulässt, können die Auswirkungen für den Geltungsbereich sowie für angrenzende Flächen gemindert werden. Insofern werden diese Veränderungen mit geringer Beeinträchtigungsintensität bewertet.

Da zudem durch Baumerhaltungsvorgaben und Vorgaben für Neuanpflanzungen der Gehölzanteil im Geltungsbereich erhalten wird, werden die klimatischen Funktionen erhalten.

Betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima zu erwarten.

8.5 Mensch (Wohnen/Wohnumfeld, Erholung)

Baubedingt sind nur geringe und zeitlich begrenzte Störungen zu erwarten, da lediglich Gartenlauben und Stellplätze angelegt werden. Insofern ist baubedingt mit einer geringen Beeinträchtigungsintensität des Schutzgutes zu rechnen.

Anlagebedingt werden keine Wohnflächen beansprucht. Durch die Ausweisung des Bebauungsplanes werden Erholungs- oder sonstige Siedlungsflächen als solche festgesetzt. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingt sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

8.6 Landschaft

Bau- und betriebsbedingt sind durch das geplante Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten; baubedingte Veränderungen des Landschaftsbildes wirken zudem nur temporär.

Anlagebedingt führt der Bau von Gartenlauben und Stellplätzen zu einem Verlust von Strukturen mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild. Ihr Verlust bewirkt somit nur eine geringe Beeinträchtigungsintensität.

Durch das Einbringen von Gartenlauben verändert sich die Oberflächengestalt der Landschaft, dies bewirkt eine mittlere Beeinträchtigungsintensität. Gemindert wird dies durch die Festsetzung hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung (max. 24 m² Grundfläche, 1 Geschoss und Firsthöhe auf max. 3 m über OK Fußboden) sodass sich die Gartenlauben in die Umgebung einpassen sowie die Festsetzung zur Pflanzung von Bäumen. Insofern werden diese Veränderungen mit geringer Beeinträchtigungsintensität bewertet.

8.7 Kultur- und Sachgüter

Für Kultur- und Sachgüter sind keine Auswirkungen zu erwarten.

9 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Sollte die Planung nicht realisiert werden, wird die derzeitige Nutzung beibehalten. Für die baulichen Anlagen gibt es jedoch keine rechtliche Grundlage somit müssten diese gegebenenfalls beseitigt werden.

10 ABHANDLUNG DER EINGRIFFSREGELUNG NACH NATURSCHUTZRECHT

In Kapitel 8 wurden die Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die einzelnen Schutzgüter dargelegt. Dadurch sind auch die naturschutzrechtlich relevanten Auswirkungen bekannt. In der nachfolgenden Tabelle sind die als erhebliche Beeinträchtigung und somit die – nach Naturschutzrecht (§ 14 BNatSchG) – als "Eingriff" zu wertenden Auswirkungen zusammengestellt.

Tabelle 6: Zusammenstellung der naturschutzfachlichen Eingriffe

Konflikt	Beschreibung der erheblichen Beeinträchtigung
Flächenversiegelung (530 m ²)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust von Bodenfunktionen <ul style="list-style-type: none"> ▫ Lebensraum für Bodenorganismen ▫ Standort für die natürliche Vegetation ▫ Ausgleichskörper im Wasserkreislauf ▫ Filter und Puffer für Schadstoffe ▪ Verlust des Biotopentwicklungspotenzials
Teilversiegelung (280 m ²)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung von Bodenfunktionen ▪ Beeinträchtigung des Biotopentwicklungspotenzials
Verlust von Biotopstrukturen; als erhebliche Beeinträchtigung wird folgender Verlust gewertet: (530 m ² Biotopstrukturen)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust der entsprechenden Biotopfunktion

Für die oben genannten naturschutzfachlichen Eingriffe werden in Kapitel 12 die notwendigen Kompensationsmaßnahmen benannt.

11 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE EMPFEHLUNGEN FÜR ZEICHNERISCHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR INTEGRATION IN DEN BEBAUUNGSPLAN

Mit den folgenden textlichen Festsetzungen und Hinweisen sollen die Eingriffe in Natur und Landschaft verringert und ein naturschutzfachlicher Ausgleich der Eingriffe im Bebauungsplan verankert werden.

A Festsetzungen zur Minderung/ zum Ausgleich von Beeinträchtigungen innerhalb des Geltungsbereiches

- Der in der Planzeichnung gekennzeichnete 'zu erhaltender Gehölzbestand' ist dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
- Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
- Im Bereich der Stellplätze sind pro realisierten Stellplatz ein Baum (mittel- bis großkroniger Laubbaum oder Obstbaum) oder 2 Sträucher zu pflanzen. Die Maßnahme ist spätestens in der Pflanzperiode nach Anlage des Stellplatzes umzusetzen.
- Auf dem Grundstück sind pro realisierte Gartenlaube ein Baum (mittel- bis großkroniger Laubbaum oder Obstbaum) oder 2 Sträucher zu pflanzen. Die Maßnahme ist spätestens in der Pflanzperiode nach Bau der Gartenlaube umzusetzen.
- Der Anteil befestigter Flächen im Bereich "Eigentümergeärten" ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die Befestigung von Wegen, Lagerflächen und Freisitzen mit wasserundurchlässigen Materialien außerhalb der Grundfläche der Gartenlaube ist nicht zulässig.

B Allgemeine Vorgaben für Pflanzungen

- Die für einen Stellplatz oder eine Gartenlaube anzupflanzenden Bäume sind als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm zu pflanzen bzw. anzupflanzenden Sträucher sind in der Qualität 2 x v, 60-100 cm zu pflanzen.
- Alle Bepflanzungen sind gemäß DIN 18916 und DIN 18917 fachgerecht durchzuführen, gemäß DIN 18919 zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die FLL-Richtlinie "Empfehlungen für Baumpflanzungen", Teil 1, ist zu beachten. Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.
- Das Anpflanzen von Koniferen (Lebensbaum, Fichte, Tanne) als reihige Anpflanzung zur Grundstückseinfriedung ist nicht zulässig.

- Für Ansaaten werden die Verwendung von artenreichem Saatgut aus regionaler Herkunft und eine extensive Pflege empfohlen.
- C Sonstige Maßnahmen zum Schutz von Natur und Umwelt
- Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln (d.h. nicht vom 01.03. bis zum 30.09.) durchzuführen.
 - Zaunanlagen sind mit einer Bodenfreiheit von ca. 15 cm auszuführen um die Barrierefreiheit für Kleintiere (z.B. Igel) zu gewährleisten.
 - Dachflächen, Regenfallrohre und -rinnen aus unbeschichteten Metallen wie Kupfer, Blei, Zink oder Titanzink sind unzulässig.
 - Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Oberbelägen wie Schotterrassen, wassergebundene Decke, Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, o. ä. zu befestigen.
 - Für Leuchten, die für die Außenbeleuchtung sowie in den Verkehrsflächen eingesetzt werden, sind insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED-Lampen) zu verwenden.
- D Boden-/Gewässerschutz
- Gemäß § 202 BauGB ist der Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

12 NATURSCHUTZFACHLICHE KOMPENSATIONSMAßNAHME

Eingriffsrelevant sind beim vorliegenden Bebauungsplan ausschließlich die geplante Anlage von Gartenlauben und Stellplätzen, im Zuge derer eine Flächenversiegelung sowie der Verlust von Biotopstrukturen erfolgt. Folgende Maßnahme wird als Kompensationsmaßnahme entsprechend § 15 BNatSchG festgesetzt:

- Im Bereich der Stellplätze sind pro realisierten Stellplatz ein Baum (mittel- bis großkroniger Laubbaum oder Obstbaum) oder 2 Sträucher zu pflanzen.
- Auf dem Grundstück sind pro realisierte Gartenlaube ein Baum (mittel- bis großkroniger Laubbaum oder Obstbaum) oder 2 Sträucher zu pflanzen.

13 ARTENSCHUTZRECHTLICHE ABHANDLUNG

Die Ausweisung des Bebauungsplanes "Kleingartenanlage Im Briebel" ist hinsichtlich des § 44 BNatSchG zum Artenschutz zu prüfen.

Laut § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

§ 44 Abs. 5 BNatSchG regelt die Zugriffsverbote, die im Rahmen eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs gelten: Demnach liegt ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG bei Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird; bei den restlichen besonders geschützten Arten liegt bei der Umsetzung eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs generell kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Ergibt sich bei der Prüfung, dass Zugriffsverbote im Sinne von § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, können die artenschutzrechtlichen Verbote unter bestimmten Voraussetzungen im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden.

Durch die Erhebungen zur Fauna, siehe auch "Faunaerfassung in der Eisbach-Aue zwischen Grünstadt-Asselheim und Pfortmühle" (Ber.G 2012) ist bekannt, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geeignete Strukturen für europäische Vogelarten gemäß Art.1 der Vogelschutzrichtlinie (Brutvögel und Nahrungsgäste) aufweist. Potenziell kommen – neben Fledermäusen und Vögeln – als streng geschützte Arten nach BNatSchG der Nachtker-

zenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) und die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) vor.

Da ausschließlich im Bereich westlich des Querweges relevante Veränderungen ermöglicht werden, werden nachfolgend auch nur dieser Bereich sowie angrenzende Flächen betrachtet. Die Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planung erfolgt zudem vor dem Hintergrund der geplanten Festsetzungen zur Vermeidung/ Minimierung. Relevant sind insbesondere folgende Aspekte:

- Festsetzung zum Erhalt des vorhandenen Gehölzbestands im Bereich östlich des Querweges.
- Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln (d.h. nicht vom 01.03. bis 30.09.) durchzuführen.

Nachfolgend werden die Auswirkungen der Planung auf die artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Artengruppen geprüft.

Vögel

Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Verletzungs-/Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):
Dem Verletzungs- und Tötungsverbot wird durch die Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit von Vögeln entgegen gewirkt.
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):
Während der Bauarbeiten sind innerhalb des Geltungsbereichs und daran angrenzend geringe Störungen von Teilhabitaten der genannten Vogelarten durch Lärm, Bewegungen und Staubentwicklung zu erwarten. Generell handelt es sich jedoch um kulturfolgende Arten, die derartige temporäre Störungen tolerieren. Da in den Gärten und in der Umgebung ausreichend Ausweichlebensräume vorhanden sind, ist auszuschließen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der genannten Arten durch die Störungen verschlechtert.
- Beschädigungs-/Zerstörungsverbot (Fortpflanzungs-/Ruhestätten) (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG):
Im Rahmen des geplanten Vorhabens können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten zerstört werden. Angesichts von ähnlichen Biotopstrukturen im Umfeld wird jedoch die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusam-

menhang weiterhin erfüllt. Zudem werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Pflanzung von Bäumen oder Sträuchern (s. Festsetzungen) wieder hergestellt.

⇒ Es werden keine Zugriffsverbote bewirkt.

14 BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER DURCHFÜHRUNG DES BAULEITPLANS AUF DIE UMWELT

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Zur Klärung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten (vgl. § 4c BauGB), sind auch die realisierten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltbeeinträchtigungen mit zu berücksichtigen. Diese Maßnahmen beeinflussen ebenfalls Art, Maß und Dauer der Umweltauswirkungen, die der Bebauungsplan zur Folge hat. Während der Planaufstellung, d. h. bei der Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht, werden diese Maßnahmen bereits einbezogen.

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan sind insbesondere folgende Aspekte bzw. Festsetzungen zu überwachen:

- Im Bereich der Stellplätze sind pro realisierten Stellplatz ein Baum (mittel- bis großkroniger Laubbaum oder Obstbaum) oder 2 Sträucher zu pflanzen. Die Maßnahme ist spätestens in der Pflanzperiode nach Anlage des Stellplatzes umzusetzen.
- Auf dem Grundstück sind pro realisierte Gartenlaube ein Baum (mittel- bis großkroniger Laubbaum oder Obstbaum) oder 2 Sträucher zu pflanzen. Die Maßnahme ist spätestens in der Pflanzperiode nach Bau der Gartenlaube umzusetzen.

Die Überwachung erfolgt in Form einer Ortsbegehung durch Mitarbeiter der Stadt Grünstadt.

15 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Der ca. 3,7 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans im Gewann 'Im Briebel' im Stadtteil Asselheim ist heute im Wesentlichen durch eine kleinteilige, private Gartennutzung im westlichen Bereich und im östlichen Bereich durch brachgefallenes Grünland, Schilfröhricht und Weidengehölze geprägt.

Der vorliegende Bebauungsplan sieht innerhalb der östlichen Fläche die Ausweisung von Wiesen- und Weidewirtschaft sowie zu erhaltenden Gehölzbestand vor. Im westlich des Weges gelegenen Bereich werden private Grünflächen (Eigentümergeärten) festgesetzt in denen die Anlage von Gartenlauben, Einfriedungen und Stellplätzen ermöglicht wird.

In der nachfolgenden Tabelle werden die aus der Planung resultierenden wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt zusammengefasst dargestellt.

Tabelle 7: Wesentliche Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	wesentliche Auswirkungen unter Berücksichtigung der geplanten Festsetzungen
Pflanzen und Tiere	<p>Anlagebedingt gehen durch das geplante Vorhaben ca. 810 m² Biotoptypen geringer und mittlerer Bedeutung verloren. Es ist mit einer Zunahme der versiegelten oder teilversiegelten Flächen und somit mit einer Unterbindung des Biotopentwicklungspotenzials zu rechnen. Der Biotopverlust sowie der durch die Versiegelung bewirkte Verlust an Biotopentwicklungspotenzial werden als erhebliche Beeinträchtigung gewertet. Gemindert wird diese Beeinträchtigung durch die Ausführung der Stellplätze mit wasserdurchlässigen Oberbelägen – auf dem Pflanzenwuchs grundsätzlich möglich ist – in einem Umfang von insgesamt 280 m². Dennoch verbleibt ein vollständiger Verlust an Biotopentwicklungspotential auf einer Fläche von 530 m².</p> <p>Die geplante Anlage von Einfriedungen erfolgt mit einer Bodenfreiheit von 15 cm um die Barrierefreiheit für Kleintiere zu gewährleisten; durch die Festsetzung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln (z. B. Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED-Leuchten) für die Außenbeleuchtung können negative Auswirkungen auf nachtaktive Tierarten gemindert werden.</p> <p>Zur Kompensation der verbleibenden Beeinträchtigungen ist die Neuanpflanzung von einem Baum oder zwei Sträuchern pro Stellplatz und Gartenlaube vorgesehen.</p>
Boden	<p>Der geplante Bau von Stellplätzen und Gartenlauben führt zu einer zusätzlichen Versiegelung unversiegelter Flächen (ca. 810 m²). Durch die Versiegelung gehen sämtliche Bodenfunktionen verloren bzw. werden erheblich eingeschränkt. Gemindert wird diese Beeinträchtigung durch die Verwendung von wasserdurchlässigem Material (ca. 280 m²), wodurch Bodenfunktionen zumindest teilweise erhalten werden können.</p> <p>Zur Kompensation der verbleibenden Beeinträchtigungen ist die Neuanpflanzung von einem Baum oder zwei Sträuchern pro Stellplatz und Gartenlaube vorgesehen.</p>
Wasser	<p>Für das Schutzgut 'Wasser' werden – aufgrund nur rel. kleinflächiger Versiegelung sowie der Versickerung – geringe Beeinträchtigungen bewirkt. Allerdings kann dieser Verlust dadurch gemindert werden, dass die Stellplätze (max. 280 m²) versickerungsfähig ausgeführt werden.</p>

Schutzgut	wesentliche Auswirkungen unter Berücksichtigung der geplanten Festsetzungen
Klima/Luft	Für das Schutzgut 'Klima/Luft' werden keine erheblichen Beeinträchtigungen bewirkt.
Mensch	Es werden keine Wohnflächen beansprucht. Durch die Ausweisung des Bebauungsplanes werden Erholungs- oder sonstige Siedlungsflächen als solche festgesetzt.
Landschaft	Anlagebedingt führt der Bau von Gartenlauben und Stellplätzen zu einem Verlust von Strukturen mit geringer bzw. mittlerer Bedeutung im Bereich der Eigentümergeärten. Durch das Einbringen von Gartenlauben verändert sich die Oberflächengestalt der Landschaft. Gemindert wird die Landschaftsbildveränderung durch die Festsetzungen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung sowie der Pflanzung von Bäumen oder Sträucher, sodass sie insgesamt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes führt.
Wechselwirkungen	Es sind keine negativen Auswirkungen für das Schutzgut 'Wechselwirkungen' zu erwarten.
Kultur- und Sachgüter	Es sind keine negativen Auswirkungen für das Schutzgut 'Kultur- und Sachgüter' zu erwarten.

LITERATURVERZEICHNIS

- BASTIAN, O. & K.-F. SCHREIBER [HRSG.] (1999): Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft – Heidelberg
- BER.G (2012): Faunaerfassung in der Eisbach-Aue zwischen Grünstadt-Asselheim und Pfortmühle – Berg
- DEUTSCHER WETTERDIENST (1957): Klimaatlas von Rheinland-Pfalz – Bad Kissingen
- GDKE – GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE (2010): Auskunftsanfrage, Schreiben vom 15.11.2010 der Außenstelle Speyer – Speyer
- GEOPORTAL RLP (2013): Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler – Denkmalliste Rheinland-Pfalz im GeoPortal.rlp eingestellte Karten Landkreis Bad Dürkheim – Mainz, Stand: Juli 2013, <http://www.geoportal.rlp.de/portal/karten.html?WMC=7123>
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ (LGB 2010): Mapserver – Online Karte, <http://www.lgb-rlp.de/online-karten.html>, Stand: Oktober 2010 – Mainz
- LFUG & AALAND (1997): Planung vernetzter Biotopsysteme, Bereich Landkreis Bad Dürkheim – Oppenheim
- LÖKPLAN (2010): Biotopkartierung Rheinland-Pfalz. Erstellt durch LökPlan – Conze, Cordes und Kirst GbR – Gesellschaft für Landschaftsplanung und geographische Datenverarbeitung. Stand: März 2010 – Anröchte
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, FORSTEN UND VERBRAUCHERSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ (2010a): Wasserwirtschaftliches Informationssystem des Landes Rheinland-Pfalz http://213.139.159.46/wrrl_gis/applikation/jsp/wrrl_login.jsp. Stand: Oktober 2010
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, FORSTEN UND VERBRAUCHERSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ (2010b): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/, Stand: Oktober 2010 – Mainz
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, FORSTEN UND VERBRAUCHERSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ (2010c): Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz, <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>, Stand: Oktober 2010 – Mainz
- OPENSTREETMAP (2013): Abbildung auf Deckblatt, <http://openstreetmap.de/karte.html>
- RIECKEN ET AL. (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Zweite fortgeschriebene Fassung 2006
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT RHEINPFALZ (2004): Regionaler Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004 – Mannheim
- STADT GRÜNSTADT (2002): Flächennutzungsplan (Änderung V) mit integriertem Landschaftsplan, (bearbeitet: Strauss/Theobald Februar 2006), bearbeitet: Büro Schara + Fischer - Mannheim

ANHANG